

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Celebrate Records GmbH (AGB's)

(AN entspricht Auftragnehmer Celebrate Records GmbH, AG entspricht Auftraggeber/Kunde/Besteller)

1. Geltungsbereich

Mit Auftragserteilung erkennt der AG diese nachfolgenden Lieferbedingungen an. Diese gelten auch für künftige Aufträge, selbst dann, wenn bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht, es sei denn, deren Anwendung wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Auftragsannahme

Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung der AN bzw. Vertragsunterzeichnung verbindlich. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen keine schriftliche Bestätigung gilt die Bestellung als nicht angenommen.

3. Lieferzeit

1. Liefertermine oder Fristen sind verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Als Liefertage gelten Arbeitstage.

2. Die Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn der AG seine Mitwirkungspflichten erfüllt, insbesondere das zu verarbeitende Material/Medium (Master, Labelfilme, Grafikdaten lt. der zum Auftrag erforderlichen Spezifikationen, GEMA-Freistellung) in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt hat. Kommt der AG in Verzug mit Erfüllung dieser Produktionsvoraussetzung, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieses Verzuges zuzüglich eine Anlaufzeit von 8 Arbeitstagen.

3. Wurde eine Anzahlung oder wurden Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 2 und Eingang der Anzahlung auf dem Konto der AN. Bis zur Erfüllung vereinbarter Abschlagszahlungen steht der AN ein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Bei Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder aus Umständen, welche die AN nicht zu vertreten hat, hierzu gehören u. a. Streik, behördliche Anordnungen, Energieausfall, Ausfall von Materiallieferungen, auch wenn diese Probleme bei Zulieferern auftreten - verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Störung zuzüglich 8 Arbeitstage Anlaufzeit. Dauert diese Störung länger als 6 Wochen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Er hat jedoch die bereits gefertigte und gelieferte bzw. lieferbereite Ware im Verhältnis vom Auftragswert zu den Stückzahlen zu vergüten. Die AN ist verpflichtet über Liefer- und Leistungsstörungen zeitnah den AG zu informieren.

5. Ist die Lieferfrist überschritten, kann der AG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens 10 Arbeitstage beträgt und die Androhung des Rücktritts vom Vertrag enthält, vom Vertrag nach Ablauf dieser Nachfrist zurücktreten.

6. Bei Rücktritt wegen schuldhaften Verzuges durch die AN besteht ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 0,1 % des Nettoauftragswertes pro Arbeitstag, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

4. Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt frei ab Werk Stollberg auf Gefahr des AG. Die Kosten des Versandes oder Transportes trägt der AG. Transportversicherungen werden nur auf Wunsch und Rechnung des AG abgeschlossen. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert oder die Ware von ihm nicht abgeholt, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über. Befindet sich der AG mit der Annahme in Verzug, ist die AN berechtigt, Lagergebühren in Höhe von 40,00 pro Monat und Palettenstellplatz zu verlangen. Das Recht darüber hinausgehende Mehraufwendungen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

5. Zahlungsbedingungen

1. Die AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für erbrachte Teillieferungen bzw. -leistungen zu legen. Die Geltendmachung der in der Abschlagsrechnung nicht erfassten Lieferungen bzw. Leistungen kann in der Schlussrechnung erfolgen. Preise verstehen sich immer zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Die ersten 3 Lieferungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Zahlung einer Vorkasse. Dem AN bleibt das Recht vorbehalten, auch nach diesen Lieferungen/Zahlungen auf weitere Zahlung gegen Vorkasse gegenüber dem AG zu bestehen.

2. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen bzw. innerhalb der mit dem AN vereinbarten Rechnungsfälligkeit nach Rechnungszugang vollständig zu regulieren. Kosten der Überweisung bzw. sonstige Kosten gehen zu Lasten des AG. Bei Überschreitung dieser Frist ist der offenstehende Betrag mit 8% über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Bei ausländischen Währungen gilt der zum Fälligkeitszeitpunkt geltende Umrechnungssatz. Der AG hat dafür zu sorgen, dass der in der Rechnung genannte Betrag in EURO auf dem Konto der AN gutgeschrieben wird.

4. Schecks werden nur zahlungshalber unter Vorbehalt angenommen. Wechsel werden nicht akzeptiert.

5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die betreffende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

6. Wir verweisen bei Entgeltminderungen auf die mit uns geschlossenen Konditionsvereinbarungen.

6. Zahlungsverzug

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG gefährdet, so kann der AN Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem AN auch zu, wenn der AG trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

Zahlt der AG 30 Tage nach Rechnungsfälligkeit und Lieferung der Ware den Preis bzw. Rechnungsbetrag nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 BGB).

7. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, im Eigentum des AN.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des AN in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

3. Der AG ist zur Weiterveräußerung nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 5 auf den AN auch tatsächlich übergehen.

4. Die Befugnisse des AG im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch den AN infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des AG, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

5. Der AG tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den AN ab.

Hat der AG die Forderungen im Rahmen des echten Factorings verkauft, so wird die Forderung des AN sofort fällig und der AG tritt die an ihrer Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den AN ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den AN weiter.

Der AN nimmt die Abtretung an.

6. Der AG ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des AG oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG. In diesem Fall kann der AN dem AG den Forderungseinzug durch sich oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist der AN vom AG bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.

Der AG ist verpflichtet, dem AN auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem AG zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. auszuhändigen und dem AN alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

7. Übersteigt der Wert der für den AN bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20% so ist der AN auf Verlangen des AG oder eines durch die Übersicherung des AG beinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der AN unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

9. Nimmt der AN aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der AN dies ausdrücklich erklärt. Der AN kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

10. Der AG verwahrt die Vorbehaltsware für den AN unentgeltlich. Er hat sich gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der AG tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzpflichtigen zustehen, an den AN in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

Der AN nimmt die Abtretung an.

11. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der AN im Interesses des AG eingegangen ist, bestehen.

8. Werkzeuge

Alle für den AG hergestellten Vervielfältigungswerkzeuge bleiben im Eigentum der AN. Presswerkzeuge, Matrizen und Drucksachen werden nur für Aufträge des AG verwendet und bis zu einem Jahr nach der letzten Verwendung unentgeltlich aufbewahrt. Danach erfolgt ohne vorherige Mitteilung an den AG die Vernichtung. Taschen, Etiketten und andere Drucksachen werden auf Gefahr und Risiko des AG gem. Preislisten der AV ebenfalls für ein Jahr gelagert. Nach dieser Frist erfolgt die Vernichtung. Sollte der AG eine längere Aufbewahrung wünschen, kann der AG innerhalb der Jahresfrist dies dem AN mitteilen. Der AN berechnet für diese verlängerte Aufbewahrung eine Kostenpauschale lt. Preisliste.

9. Besondere Bedingungen/Testpressungen

1. Der AG verpflichtet sich, das Material in geeigneter Qualität für Vervielfältigungen zur Verfügung zu stellen. Entstehen Mängel in der Vervielfältigung aufgrund von Fehlern oder Mängeln im Ausgangsmaterial, welche von der AN nicht erkennbar waren, ist der AG zur Bezahlung der gefertigten Ware verpflichtet.

Der AG trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gelieferten Daten. Fehlt für Drucksachen der Farbproof, können spätere Reklamationen nicht anerkannt werden.

Audiodaten müssen schneidetauglich gemastert werden. Gibt der Kunde kein Pre-Mastering in Auftrag, wird davon ausgegangen, dass dieses Material schon gemastert ist. Mängel, welche in diesem Fall durch ein nicht optimales Pre-Mastering entstehen, hat der AG zu vertreten.

Fehlt der Cue-Sheet der zugelieferten CD-R und die Labelcopy für Vinylproduktion, können keine Ansprüche wegen falscher Trackbelegung gegen den AN geltend gemacht werden.

2. Stellt der AN Mängel am Ausgangsmaterial fest, verpflichtet er sich unverzüglich diese Mängel dem AG mitzuteilen. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich entsprechendes neues geeignetes Ausgangsmaterial zur Verfügung zu stellen.

3. Wünscht der AG eine Testpressung/Anpressung einer Produktion, werden 2 Exemplare hergestellt. Der Versand der Testpressungen erfolgt auf Kosten des AG. Der Finishauftrag erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe der Testpressung.

10. Datenschutz

Die AN ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen personenbezogene Daten

zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen.

11. Urheberrechte

Der AG versichert, dass der Vervielfältigung nach dem vorgelegten Ausgangsmaterial keine Gründe entgegenstehen. Die Abgeltung aller benutzten Rechte der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter, Künstler, Veranstalter, Lichtbildner usw. obliegt dem AG. Er übernimmt die volle Garantiehaftung dafür, dass alle erforderlichen Angaben richtig und vollständig mitgeteilt werden. Er stellt den AN frei von allen Ansprüchen der GEMA oder Dritter hieraus.

12. Gewährleistung

1. Der AN leistet Gewähr für die Vollständigkeit der vereinbarten Stückzahlen der Vervielfältigungen entsprechend dem Trägermaterial und den übergebenen Daten und Materialien. Es gibt keine Gewähr für die qualitätsgerechte Wiedergabe der Tonträger auf minderwertigen oder nicht handelsüblichen Wiedergabegeräten.

2. Reklamationen wegen unvollständiger, mangelhafter oder falscher Lieferungen sind unverzüglich, innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich nach Anlieferung zu erklären. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich nicht um offensichtliche und sofort feststellbare Mängel. Die bemängelten Lieferungen sind unverzüglich an den AN zurückzusenden.

3. Der AN hat das Recht, für die mangelhafte Ware nach Rückgabe innerhalb von 21 Arbeitstagen Ersatz zu liefern.

4. Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der AG Preisminderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Ein Jahr nach Auslieferung der Ware verjähren alle Ansprüche aus Mängeln,

13. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen den AN sind ausgeschlossen, es sei denn, der AN hat den Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten.

14. Auslandslieferungen

1. Bei Lieferungen ins Ausland lt. § 6 UStG hat der AG dem AN die Angaben zu machen und die Dokumente zur Verfügung zu stellen, die der AN als Nachweis für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung gegenüber den deutschen Steuerbehörden benötigt. Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so schuldet der AG dem AN den Betrag der jeweiligen geltenden deutschen Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag.

2. Bei Lieferungen von Deutschland in ein anderes EU Mitgliedsland lt. § 6a UStG hat der AG dem AN rechtzeitig vor Lieferung seine gültige Umsatzsteueridentnummer mitzuteilen unter welcher er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Abholung der Ware ab Werk Stollberg, durch ein vom AG beauftragtes Transportunternehmen, hat der AG dem AN die Ausfuhrbescheinigungen im Original zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Unterlagen dem AN nicht vorliegen oder zur Verfügung gestellt werden durch den AG, schuldet der AG dem AN den Betrag der jeweiligen geltenden deutschen Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag

3. Die Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG unterliegen deutschem Recht, mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

4. Erfüllungsort ist Stollberg. Gerichtsstand für AN und AG ist Chemnitz. Der AN ist auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Recht/Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Chemnitz, soweit der AG Kaufmann oder eine juristische Person ist.

Stollberg, 01.01.2012